

LV Lebenshilfe B.W.	
Eingangs	
18. DEZ. 2007	
Kont.	WV
Fläche	ZdA
Behinderung	

# Landkreistag

BADEN-WÜRTTEMBERG

Frau Heilemann

Telefon: 0711 / 224 62-13

Telefax: 0711 / 224 62-23

E-Mail: heilemann@landkreistag-bw.de

Stuttgart, den 03. Dezember 2007

Az: 420.43 He/NH

Landesverband B.-W. der  
Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung  
Herrn Rudi Sack  
Jägerstraße 12  
70174 Stuttgart

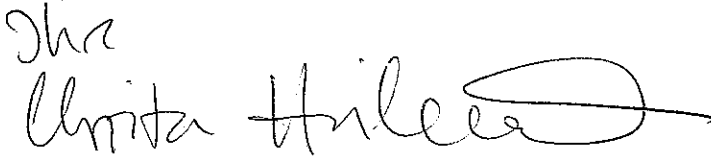
## Heranziehung Unterhaltspflichtiger bei Werkstattbeschäftigung und Betreuung in Förder- und Betreuungsgruppen bzw. Schulbesuch erwachsener Menschen mit Behinderung

1 Anlage

Sehr geehrter Herr Sack

zum Verzicht auf die Heranziehung Unterhaltspflichtiger bei Werkstattbeschäftigung und Betreuung in Förder- und Betreuungsgruppen sowie beim Schulbesuch volljähriger Menschen mit Behinderung haben wir gemeinsam mit dem Städtetag Baden-Württemberg und dem Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg nach Beratung im Sozialausschuss des Landkreistags eine Empfehlung ausgesprochen, die Sie dem beiliegenden Rundschreiben entnehmen können. Wir dürfen Sie davon in Kenntnis setzen und hoffen, dass nunmehr wieder eine einheitliche Sozialhilfepraxis in Baden-Württemberg einkehrt.

Mit freundlichen Grüßen

*Shr*  
  
Heilemann

**LANDKREISTAG  
BADEN-WÜRTTEMBERG**  
Panoramastraße 37  
70174 Stuttgart  
Frau Heilemann  
Tel.: 0711/22462-13  
Az. 420.43

**STÄDTETAG  
BADEN-WÜRTTEMBERG**  
Postfach 10 43 61  
70038 Stuttgart  
Frau Christner  
Tel. 0711/22921-30  
Az. 420.424, 427.111

**KOMMUNALVERBAND FÜR  
JUGEND UND SOZIALES  
BADEN-WÜRTTEMBERG**  
Dezernat Soziales  
Lindenspürstraße 39  
70176 Stuttgart

An die/den

1. Landratsämter in Baden-Württemberg
2. Mitgliedstädte der Städtegruppe A und B

Stuttgart, 03.12.2007

Rundschreiben	Nr.	872/2007	des Landkreistags
	Nr.	R 12792/2007	des Städtetags
	Nr.	Dez. 2-34/2007	des KVJS

**Heranziehung Unterhaltspflichtiger bei Werkstattbeschäftigung und Betreuung in Förder- und Betreuungsgruppen sowie beim Schulbesuch volljähriger Menschen mit Behinderung - Beschlussfassung des Sozialausschusses des Landkreistags/des Städtetags**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit gemeinsamem Rundschreiben vom 22. März 2007 (Rundschreiben-Nr. des Landkreistags 226/2007, des Städtetags R 11694/2007 und des KVJS Dez.02-09/2007) haben wir Ihnen das Urteil des AG Karlsruhe-Durlach vom 19. Januar 2007, Az. 2 F 81/06, zur Verfügung gestellt, dass zur strittigen Rechtsfrage der Heranziehung Unterhaltspflichtiger bei Werkstattbeschäftigung keine Entscheidung trifft, sondern die Klage wegen fehlender Leistungsfähigkeit abweist. Wegen des geringen Streitwertes war eine Berufung nicht möglich.

Mit dem Rundschreiben wurden die Stadt- und Landkreise um Mitteilung gebeten, ob andere geeignete gerichtliche Verfahren anhängig sind und ob Bereitschaft bestünde, diese im Interesse aller Stadt- und Landkreise weiterzuverfolgen. Dabei sollte es sich um Fälle handeln, in denen die Leistungsfähigkeit der Unterhaltspflichtigen offenkundig gegeben ist. Nachdem weder aus den Rückmeldungen zu diesem Rundschreiben noch den Reaktionen der Mitglieder des Redaktionskreises bzw. der Sozialamtsleiter/-innen anlässlich der Arbeitstagung des KVJS am 22./23. Oktober 2007 Bereitschaft erkennbar war, in eine erneute gerichtliche Auseinandersetzung einzutreten, sehen

wir keine Möglichkeit mehr, zu einer abschließenden rechtlichen Klärung zu kommen. Es bleibt nunmehr nur noch der Weg einer gesetzlichen Klarstellung, der über die Kommunalen Spitzenverbände weiterverfolgt werden soll. Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung hat sich in seiner letzten Stellungnahme bereits gegen eine Heranziehung der Eltern in diesem Bereich ausgesprochen.

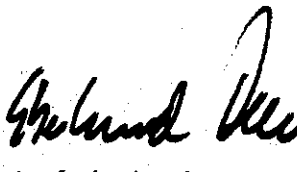
Auf diesem Hintergrund hat sich der Sozialausschuss des Landkreistags in seiner Sitzung vom 19. November 2007 einverstanden erklärt, dass die bisherige Regelung in den Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg aufgehoben und den Landkreisen empfohlen wird, bis auf weiteres von den Eltern keinen Unterhaltsbeitrag bei Werkstattbeschäftigung und Betreuung in Förder- und Betreuungsgruppen zu verlangen.

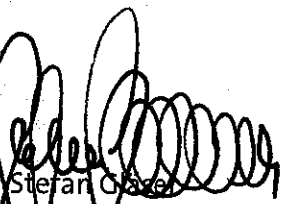
Sofern bisher entsprechende Unterhaltsbeiträge von den Eltern gefordert wurden, wird gebeten, diese Forderung zurückzunehmen.

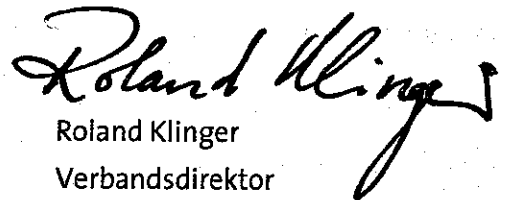
Um die von den Behindertenverbänden geforderte Einheitlichkeit in der Sozialhilfepraxis zu erreichen, werden wir eine entsprechende Regelung in die Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg aufnehmen.

Der Sozialausschuss des Städtetags hat dieser Änderung der Sozialhilferichtlinien in seiner Sitzung am 28. November 2008 ebenfalls zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

  
Prof. Eberhard Trumpp  
Hauptgeschäftsführer

  
Stefan Glaze  
Oberbürgermeister a. D.  
Geschäftsführendes  
Vorstandsmitglied

  
Roland Klinger  
Verbandsdirektor